

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON SUBUNTERNEHMENVERTRÄGEN

„Mazel” S.A. mit Sitz in Zielona Góra (weiter genannt:
AGB) VERSION NR 2 VOM 01.11.2019

Einführung:

1. AGB regeln allgemeine Grundsätze für die Durchführung von Subunternehmerverträgen und die Zusammenarbeit zwischen "Mazel"
S.A. mit Sitz in Zielona Góra, eingetragen durch das Amtsgericht VII Wirtschaftsabteilung-KRS in Zielona Góra in das Unternehmerregister unter der KRS-Nummer: 0000595087, weiter genannt MAZEL und im Folgenden als "Subunternehmer" bezeichnete Vertragspartner/ Auftragsnehmer im Rahmen der von MAZEL erworbenen Dienstleistungen und der für MAZEL ausgeführten Arbeiten.
2. Die Korrespondenzadresse (einschließlich der Lieferung von Rechnungen und allen Dokumenten) von Mazel ist ul. Inżynierska 3, 67-100 Nowa Sól.
3. AGB gelten für alle Subunternehmer, es sei denn, es wurden mit ihnen gesonderte detaillierte Vereinbarungen abgeschlossen.
4. AGB sind integraler Bestandteil jedes Vertrags / Auftrags / Subunternehmervertrags, der von MAZEL stammt. Es wird davon ausgegangen, dass der Subunternehmer, der die Bestellung / den Auftrag / den Vertrag bestätigt oder die sich daraus ergebenden Aktivitäten ausführt, die AGB ohne Änderungen akzeptiert hat.
5. Die vom Subunternehmer vorgelegten Bedingungen gelten auch dann nicht, wenn sie schriftlich oder auf andere Weise bei MAZEL eingereicht wurden und MAZEL keine Einwände erhoben hat.
6. Aussagen des Subunternehmers in irgendeiner Form, einschließlich insbesondere Angebote, Änderungen oder sonstiger im Zusammenhang mit der Bestellung / dem Vertrag, gelten nicht, es sei denn, sie wurden von MAZEL im Inhalt des Subunternehmervertrages bestätigt.
Mündliche Vereinbarungen, Abweichungen von diesen AGB, die diese ergänzen und ausschließen, erfordern für ihre Gültigkeit eine schriftliche Bestätigung in Form gesonderter Bestimmungen in dem mit dem Subunternehmer geschlossenen Vertrag unter Androhung der Nichtigkeit.
7. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können am Sitz des Auftraggebers und auf der MAZEL-Website www.mazel.pl eingesehen werden. Es gilt jedes Mal die auf der angegebenen Website veröffentlichte Version.

1. GEGENSTAND UND TERMIN DER AUSFÜHRUNG DES VERTRAGS

- 1.1. Der Subunternehmer wird den Vertragsgegenstand mit gebührender Sorgfalt gemäß dem aktuellen Stand der Technik, der Baukunst, den Normen und gesetzlichen Bestimmungen sowie den Angaben zur Aufsicht des Bauherren gemäß und in dem Umfang, der sich aus dem Vertrag mit Anhängen ergibt, ausführen.
- 1.2. Der Subunternehmer führt Subunternehmerarbeiten zusammen mit allen Arbeiten und Dienstleistungen aus, die zur Erfüllung des Vertragsgegenstandes erforderlich sind, die nicht ausdrücklich im Vertrag angegeben sind, und beseitigt Mängel und Fehler, die vor und bei der Abnahme sowie während der Garantie- und Gewährleistungsfrist festgestellt wurden.
- 1.3. Der Subunternehmer stellt die erforderlichen Mittel zur Verfügung, um den in Absatz 1.1 genannten Zweck zu erreichen: Arbeitskraft, Material und Geräte sowie Ausrüstung. Alle Materialien sollten den Anforderungen der zum Handel zugelassenen Produkte und den geltenden Gesetzen entsprechen.
- 1.4. Für zusätzliche Arbeiten außerhalb des Vertragsumfangs ist eine weitere schriftliche Vereinbarung mit MAZEL erforderlich (separate Bestellung / Vertrag). Dieser Auftrag muss vor den oben genannten Arbeiten für ihre Gültigkeit ausgestellt werden und unterzeichnet von Personen, die befugt sind, im Namen von MAZEL finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Zusätzliche Arbeiten, die der Subunternehmer willkürlich oder ohne gesonderten MAZEL-Auftrag ausführt oder vom Umfang des ursprünglichen Vertrags abweicht, werden nicht vergütet.
- 1.5. Der Subunternehmer stellt sicher und garantiert, dass alle zur Vertragserfüllung ergriffenen Maßnahmen nicht die Rechte Dritter verletzen.
- 1.6. Der Subunternehmer ist verpflichtet, auf Anfrage von MAZEL unverzüglich Angaben zum aktuellen Stand der Arbeiten im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zu machen.
- 1.7. Die Frist für die Ausführung der Arbeiten ist im Subunternehmervertrag angegeben.

2. TECHNISCHE UND PROJEKT-DOKUMENTATION

- 2.1. Der Subunternehmer führt den Vertragsgegenstand gemäß der ihm zur Verfügung gestellten technischen und Projektdokumentation aus, die eine Anlage zum Vertrag darstellt.
- 2.2. Der Subunternehmer darf allein keine Änderungen an der technischen Dokumentation und der Projektdokumentation vornehmen.
- 2.3. Der Subunternehmer ist als Unternehmen, das Dienstleistungen, die in den Geltungsbereich des Vertrags fallen, professionell erbringt, verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen und Projektdokumentation zu überprüfen und MAZEL, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt, über in der Dokumentation vermerkte ausgelassene Arbeiten oder Fehler zu informieren. Das Fehlen einer Benachrichtigung innerhalb der angegebenen Frist und die Auswirkungen der Durchführung von Subunternehmerleistungen auf der Grundlage falscher Unterlagen sind vom Subunternehmer zu tragen, einschließlich aller Schäden, denen die Fahrlässigkeit dieses Subunternehmers von MAZEL unterliegt.

3. BAUSTELLE

- 3.1. Im Falle einer Abtrennung einer Baustelle zur ausschließlichen Ausführung von Arbeiten durch einen Subunternehmer übergibt MAZEL die Baustelle und der Subunternehmer übernimmt die Baustelle mit einem Liefer- und Abnahmeprotokoll innerhalb der vereinbarten Frist.
- 3.2. Der Subunternehmer trägt die Kosten für Sozial-, Büro-, Lager- und Sanitäranlagen selbst. Bei Nutzung der MAZEL-Einrichtungen trägt der Subunternehmer die sich daraus ergebenden Kosten auf der Grundlage von Rechnungen, die von MAZEL ausgestellt wurden, oder in einer anderen Form, die in gesonderten Bedingungen des Subunternehmers festgelegt ist, wobei mangels unterschiedlicher Vereinbarungen davon ausgegangen wird, dass die pauschalen Kosten für die Instandhaltung der Baustelle des Subunternehmers gegenüber MAZEL 0,4% der Nettovergütung des Subunternehmers betragen.
- 3.3. Die Kosten für Strom, Wasser und die Entsorgung vom Abwasser sowie für andere vom Subunternehmer zur Durchführung der Subunternehmerarbeiten verwendete Medien trägt der Subunternehmer.
- 3.4. Der Subunternehmer sichert die übertragene Baustelle auf eigene Kosten und Gefahr.
- 3.5. Der Subunternehmer wird die Baustelle, die genutzten Kommunikationswege, Lagerhäuser und Deponien in angemessener Sauberkeit und Ordnung warten, Abfall und Müll kontinuierlich exportieren und entsorgen. Nach Abschluss der Subunternehmerarbeiten wird er sofort temporäre Ausrüstung und überschüssiges Material entfernen und die Baustelle aufräumen. Die Kosten für den Abfuhr und Entsorgung von Abfällen und Müll trägt der Subunternehmer. Falls der Subunternehmer die Sauberkeit und Ordnung nicht aufrechterhält, fordert MAZEL ihn auf, die Abweichungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von nicht mehr als 7 Kalendertagen zu beseitigen. Nach Ablauf dieser Frist ist MAZEL berechtigt, Reinigungsarbeiten auf Kosten und Risiko des Subunternehmers durchzuführen.
- 3.6. Der Subunternehmer ist verpflichtet, die bei MAZEL oder auf der Baustelle für die Abfallwirtschaft geltenden Verfahren einzuhalten.
- 3.7. Für den Fall, dass der Vertrag die Versicherung des Eigentums des Subunternehmers auf der Baustelle erfordert, versichert der Subunternehmer es auf eigene Kosten und zu von MAZEL akzeptierten Bedingungen. In diesem Fall stellt der Subunternehmer MAZEL die Versicherungspolice zusammen mit den Zahlungsnachweisen zur Verfügung und übermittelt Kopien dieser Dokumente innerhalb von 3 Tagen nach Vertragsschluss.
- 3.8. Während der Durchführung von Subunternehmerarbeiten gewährt der Subunternehmer Zugang zu Einrichtungen und Bereichen in der Nähe der Baustelle.
- 3.9. Innerhalb von 3 Tagen ab dem Datum der Erstellung des Schlussabnahmeprotokolls für die Subunternehmerarbeiten räumt der Subunternehmer die Baustelle auf, insbesondere durch Entfernen eigener Ausrüstung, eigener Einrichtungen, Werkzeuge, Materialien und anderer Mittel, die zur Ausführung der Arbeiten verwendet wurden oder vom Subunternehmer oder von Personen, für die er verantwortlich ist, zur Baustelle mitgebracht wurden und wird auch sicherstellen, dass die Besatzung die Baustelle verlässt. Bei Verwendung von Werkzeugen, Geräten oder anderen von MAZEL bereitgestellten Mitteln muss der Subunternehmer ihnen ein Protokoll zur Verfügung stellen, das an dem vom MAZEL-Baustellenleiter angegebenen Ort diese Dinge gereinigt,

bestellt und ordnungsgemäß gesichert wurden. Der vorstehende Satz gilt auch für die von MAZEL gelieferten Materialien, die der Subunternehmer nicht verwendet hat.

- 3.10. Nutzung aller anfallenden Abfälle und in einer Weise, die den Schutz des menschlichen Lebens und der Gesundheit sowie den Umweltschutz gewährleistet. Verwendung technisch einwandfreier Geräte, Maschinen und Geräte im Laufe der Arbeiten und deren Nutzung in einer Weise, die keine Verschlechterung der Umwelt verursacht, und Ergreifen geeigneter Maßnahmen, um die Auswirkungen einer möglichen Verschmutzung zu beseitigen um solche Fälle in Zukunft zu vermeiden.

4. ARBEITSORGANISATION

- 4.1. Der Subunternehmer wird MAZEL unverzüglich über alle Umstände informieren, die die Erfüllung des Vertragsgegenstandes beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten.
- 4.2. MAZEL ist berechtigt, die Richtigkeit der Arbeiten in jeder Phase zu überprüfen, insbesondere deren Qualität, Rechtzeitigkeit und Verwendung geeigneter Materialien. Der Subunternehmer hat die Anweisungen und Ratschläge von MAZEL einzuhalten und etwaige von MAZEL festgestellte Mängel, Fehler oder sonstige Verstöße unverzüglich zu beseitigen.
- 4.3. Der Subunternehmer sorgt für eine angemessene Verwaltung und Überwachung der Subunternehmerarbeiten, die von Personen mit den erforderlichen Qualifikationen und Genehmigungen durchgeführt werden.
- 4.4. Der Subunternehmer ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die zur Baustelle führenden Straßen und technischen Einrichtungen vor Schäden zu schützen, die durch den Transport und die Ausrüstung des Subunternehmers entstehen können. Insbesondere sollte der Subunternehmer beim Transport von Materialien und Ausrüstung die geltenden Beschränkungen für die Achslast von Fahrzeugen einhalten.
- 4.5. Der Subunternehmer sichert Arbeiten und Materialien anderer Auftragnehmer, die während der Ausführung der Subunternehmerarbeiten Schäden oder Schmutz ausgesetzt sein können.
- 4.6. Der Subunternehmer hat unverzüglich die zur Sicherheit oder Fehlervermeidung erforderlichen Arbeiten durchzuführen.
- 4.7. MAZEL hat das Recht, Einwände zu erheben und vom Subunternehmer die Entfernung von Personen von der Baustelle zu verlangen, die grob gegen Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften, soziale Koexistenz Standards verstoßen oder gegen die Baukunst und geltende Vorschriften verstoßen. In begründeten Fällen kann der Auftragnehmer auf Antrag des Arbeitgebers den Subunternehmer von der Baustelle entfernen. Solcher Antrag sollte schriftlich gestellt werden und eine Begründung enthalten.
- 4.8. Nach Abschluss der Arbeiten stellt der Subunternehmer auf eigene Kosten den vorherigen Zustand der Baustelle, anderer von ihm genutzter Orte, Gebäude und technischer Ausrüstung wieder her. Dies bedeutet, dass der Zustand wie vor der Ausführung der Arbeiten aufgeräumt und wiederhergestellt wird (einschließlich: Schließen der während der Arbeiten entstandenen Öffnungen, Entfernen und Reparatur von Schäden, Rissen, Brüchen usw.) in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen.

5. ARBEITSSCHUTZ UND BRANDSCHUTZ

- 5.1. Der Subunternehmer ist verpflichtet, die geltenden Arbeitsschutz und Brandschutzbestimmungen einzuhalten.
- 5.2. Der Subunternehmer ist voll verantwortlich für die Einhaltung der in dem Punkt 5.1 dargelegten Grundsätze und ist verpflichtet, MAZEL von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 5.3. Der Subunternehmer ist verpflichtet, Schulungen für seine Mitarbeiter und andere Personen, die Arbeiten auf einer anderen Grundlage als einem Arbeitsverhältnis ausführen im Bereich Arbeitsschutz sowie Brandschutz und Schulungen am Arbeitsplatz durchzuführen. Sie müssen auch die erforderlichen medizinischen Untersuchungen haben.
- 5.4. Der Subunternehmer ist verpflichtet, Personen von der Arbeit zu entfernen, die aufgrund mangelnder Qualifikationen eine Schulung benötigen oder aus einem anderen Grund (Einfluss von Alkohol oder Drogen) in irgendeiner Weise die ordnungsgemäße Ausführung von Arbeiten gemäß dem Subunternehmer oder einen Verstoß gegen geltende Vorschriften gefährden.

- 5.5. Der Subunternehmer ist verpflichtet, ein vollständiges Rauchverbot auf der Baustelle einzuhalten, mit Ausnahme der vom Generalunternehmer / Auftraggeber ausgewiesenen Bereiche. Der Subunternehmer ist verpflichtet, alle Mitarbeiter und Subunternehmer über das oben genannte Verbot zu informieren. Im Falle eines Schadens, der durch einen Verstoß gegen dieses Verbot entsteht, haftet der Subunternehmer gegenüber MAZEL in vollem Umfang.
- 5.6. Der Subunternehmer verpflichtet sich, das Verbot des Umgangs mit physiologischen Bedürfnissen (durch seine Mitarbeiter und etwaige Subunternehmer) auf der Baustelle einzuhalten, mit Ausnahme der angegebenen sanitären Einrichtungen.
- 5.7. Der Subunternehmer verpflichtet sich, die Grundsätze der Zusammenarbeit und des Arbeitsschutzes einzuhalten und im Bereich des Umweltschutzes, der auf der Baustelle und bei MAZEL anwendbar ist, einschließlich der Kontrolle durch den Arbeitsschutzinspektor seitens MAZEL.
- 5.8. Der Subunternehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter, die Arbeiten auf der Baustelle ausführen, mit einheitlichen Warnwesten auszustatten. Wenn keine Warnweste vorhanden ist, darf dieser Arbeitnehmer die Baustelle nicht betreten. Wenn es jedoch nicht möglich ist, die Ausführung der Arbeiten zu verzögern, wird der Subunternehmer von MAZEL mit einer Warnweste ausgestattet. Für ein Stück Warnweste wird der Betrag von 50 PLN netto berechnet.

6. MATERIALIEN UND GERÄTE

- 6.1. Der Subunternehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten und Gefahr alle Materialien, Werkzeuge, Ausrüstungen und Ressourcen bereitzustellen, die zur Durchführung von Subunternehmerarbeiten erforderlich sind, mit Ausnahme der von MAZEL gelieferten Materialien und Ausrüstungen, die ausdrücklich in der Vereinbarung erwähnt sind.
- 6.2. Der Subunternehmer verwendet nur unter Vertrag genommene Werkmaterialien, Ausrüstungen und andere Bauteile, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und der ihm zur Verfügung gestellten technischen Dokumentation und Projektdokumentation für den Handel und die Verwendung im Bauwesen zugelassen sind.
- 6.3. Die Verwendung von anderen als den in dem Vertrag mit Anhängen festgelegten Materialien, Geräten und Bauelementen (einschließlich technischer und Projektdokumentation) bedarf der schriftlichen Zustimmung von MAZEL. Daraus resultierende Einsparungen werden zu 50% an den Subunternehmer und MAZEL verteilt.
- 6.4. Für den Fall, dass von MAZEL bereitgestellte Materialien, Geräte oder andere Bauteile nicht für die ordnungsgemäße Ausführung von Subunternehmerarbeiten geeignet sind, ist der Subunternehmer verpflichtet, MAZEL unverzüglich (spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Lieferung) über diese Tatsache zu informieren, unter Androhung der Übertragung der Haftung auf den Subunternehmer für die Auswirkungen ihrer Verwendung bei der Ausführung von Subunternehmerarbeiten.
- 6.5. Ohne dass eine separate Anfrage von MAZEL erforderlich ist, muss der Subunternehmer eine Reihe von Dokumenten vorlegen, die die Erfüllung der in der Vereinbarung festgelegten Anforderungen durch Materialien, Ausrüstung und andere Bauelemente bestätigen und sich aus technischen Vorschriften, Normen und anderen relevanten gesetzlichen Bestimmungen (einschließlich Zertifikaten, Konformitätserklärungen, Bescheinigungen, Ursprungszeugnisse usw.) ergeben.
- 6.6. Auf Anforderung von MAZEL führt der Subunternehmer auf eigene Kosten Tests und Kontrollen durch, um zu bestätigen, dass die Materialien, Geräte und die Ausführung den in der Vereinbarung festgelegten Anforderungen entsprechen und sich aus technischen Vorschriften, Normen und anderen relevanten gesetzlichen Bestimmungen ergeben.
- 6.7. Auf Anfrage von MAZEL oder wenn solche Anforderungen in der technischen und Projektdokumentation angegeben sind, muss der Subunternehmer vor ihrer Montage Muster von Materialien zur Abnahme einreichen.
- 6.8. Der Subunternehmer verwendet keine Materialien, die verbotene Substanzen enthalten.
- 6.9. Für den Fall, dass davon ausgegangen wird, dass Materialien, Geräte oder andere Bauteile die in der Vereinbarung festgelegten Anforderungen nicht erfüllen oder sich aus technischen Vorschriften, Normen und anderen relevanten gesetzlichen Bestimmungen ergeben, kann MAZEL

einen Subunternehmer auffordern, relevante Materialien, Geräte oder andere Elemente innerhalb eines bestimmten Zeitraums und danach bereitzustellen. Bei unwirksamem Ablauf der Frist stellen Sie diese auf Kosten und Risiko des Subunternehmers zur Verfügung.

- 6.10. Der Subunternehmer ist für das Entladen und Montage der beigegebenen Materialien und Geräte verantwortlich und trägt die Kosten für die Reparatur von Schäden, die beim Entladen und Montage entstehen.

7. MITARBEITER UND WEITERE SUBUNTERNEHMER

- 7.1. Ein Subunternehmer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MAZEL keine weiteren Subunternehmer zur Ausführung von Subunternehmerarbeiten oder Teilen davon beschäftigen. Das Fehlen der schriftlichen Zustimmung von MAZEL gilt als Einspruch von MAZEL gegen den Abschluss eines Vertrags mit einem weiteren Subunternehmer.
- 7.2. Wenn MAZEL seine schriftliche Zustimmung zum Abschluss eines Vertrags zwischen einem Subunternehmer und einem weiteren Subunternehmer erteilt, muss der Subunternehmer zusammen mit seiner eigenen Mehrwertsteuerrechnung, die die korrekte PKWiU-Nummernangabe enthält, Rechnungen eines weiteren Subunternehmers einreichen, die den Umfang der Arbeiten abdecken, die von der Mehrwertsteuerrechnung des Subunternehmers beglichen werden müssen, sowie eine von autorisierten Personen unterzeichnete Erklärung eines weiteren Subunternehmers zu vertreten, der bestätigt, dass der Subunternehmer in seinem Namen alle bis zum Datum dieser Erklärung fälligen Zahlungen beglichen hat.
- 7.3. Wenn der Subunternehmer die unter 7.2 Punkt der AGB aufgeführten Erklärungen nicht einreicht oder MAZEL wird benachrichtigt, dass der Subunternehmer keine rechtzeitigen Zahlungen an weitere Subunternehmer leistet. MAZEL hat das Recht, Zahlungen an den Subunternehmer zurückzuhalten, bis ein zuverlässiger Nachweis über die Zahlung der ausstehenden Beträge erbracht wurde.
- 7.4. Nach vorheriger Benachrichtigung des Subunternehmers kann MAZEL ausstehende und laufende Zahlungen an den weiteren Subunternehmer begleichen. In diesem Fall verpflichtet sich der Subunternehmer, MAZEL den vom Auftragnehmer an einen weiteren Subunternehmer gezahlten vollen Betrag zurückzuerstatten. Wenn dieser Betrag nicht erstattet wird, ist MAZEL berechtigt, ihn von den Ansprüchen des Subunternehmers abzuziehen oder seinen Anspruch auf Rückerstattung von der vom Subunternehmer geleisteten Sicherheit zu erfüllen.
- 7.5. Der Subunternehmer trägt die volle Verantwortung für die Handlungen oder Unterlassungen seiner Mitarbeiter, Geschäftspartner, Subunternehmer oder anderer Personen, denen er die Ausführung der vertraglichen Arbeiten anvertraut hat, unabhängig von der Rechtsgrundlage.
- 7.6. Der Subunternehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter, Geschäftspartner, Subunternehmer oder andere Personen, denen er unabhängig von der Rechtsgrundlage die Ausführung von Arbeiten im Rahmen der Subunternehmerarbeiten anvertraut hat, mit den Bestimmungen des Vertrags vertraut zu machen, die für die korrekte und sichere Ausführung von Leistungen erforderlich sind, insbesondere mit den Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen und den Bauvorschriften und ihren Verpflichtungen zur Einhaltung solcher Vorschriften.
- 7.7. Für den Fall, dass der Vertrag die Unfallversicherung der Mitarbeiter des Subunternehmers auf der Baustelle erfordert, versichert der Subunternehmer sie auf eigene Kosten und zu von MAZEL akzeptierten Bedingungen. In diesem Fall stellt der Subunternehmer MAZEL die Versicherungspolice zusammen mit den Zahlungsnachweisen zur Verfügung und übermittelt Kopien dieser Dokumente innerhalb von 7 Tagen nach Vertragsschluss. Die in diesem Absatz festgelegten Regeln gelten entsprechend für andere Personen, denen der Subunternehmer unabhängig von der Rechtsgrundlage die Ausführung von Arbeiten im Rahmen des Vertrags anvertraut hat.
- 7.8. Dem Subunternehmer ist es strengstens untersagt, Personen, die Mitarbeiter von MAZEL sind oder für MAZEL auf einer anderen Grundlage als dem Arbeitsverhältnis bei der Vertragserfüllung arbeiten, in irgendeiner gesetzlich zulässigen Form unter Androhung einer Vertragsstrafe von 10.000 PLN pro Fall zu beschäftigen.
- 7.9. Dem Subunternehmer ist es strengstens untersagt, Personen, die Mitarbeiter von MAZEL sind oder direkt auf der Grundlage des Arbeitsverhältnisses für MAZEL arbeiten, innerhalb eines Jahres

ab dem Ende der Zusammenarbeit mit MAZEL in einer gesetzlich zulässigen Form unter Androhung einer Vertragsstrafe von 50.000,00 PLN für jeden Fall zu beschäftigen.

- 7.10. Der Subunternehmer ist für die Rechtmäßigkeit (Einhaltung des allgemein geltenden Rechts) der Beschäftigung seiner Mitarbeiter verantwortlich, einschließlich im Bereich: Beschäftigungs-, Vergütungs- und Dokumentationsregeln; unabhängig von der Grundlage der Beschäftigung.

8. TERMINE

- 8.1. Der Subunternehmer ist verpflichtet, die gesamten Subunternehmerleistungen und ihre einzelnen Phasen rechtzeitig auszuführen und an MAZEL zu übertragen.
- 8.2. Detaillierte Fristen für die Ausführung von Subunternehmerarbeiten - Vertrag oder Zeitplan, der dem Subunternehmerauftrag beigelegt ist. Sofern dem Vertrag kein Zeitplan beigelegt ist, muss der Subunternehmer ihn auf Antrag von MAZEL vor Beginn der Subunternehmerarbeiten zur Genehmigung durch MAZEL vorlegen. Nach der Genehmigung wird dieser Zeitplan als integraler Bestandteil der Vereinbarung behandelt.
- 8.3. MAZEL behält sich das Recht vor, Änderungen am Zeitplan vorzunehmen. Der Subunternehmer verpflichtet sich, sich an solche Änderungen anzupassen.
- 8.4. Wenn aus Gründen, die dem Subunternehmer zuzurechnen sind, der Fortschritt der Ausführung von Subunternehmerarbeiten im Vergleich zum Zeitplan oder zu Zwischenterminen zu langsam ist, kann MAZEL einem Subunternehmer eine Frist setzen, um Verzögerungen auszugleichen, und im Falle seines ineffektiven Ablaufs die Ausführung dieser Subunternehmerarbeiten separat durchführen oder anderen Unternehmen (Ersatz -Ausführung) nach eigenem Ermessen verspätete Arbeiten oder den Rest des Subunternehmerarbeiten anvertrauen, die noch nicht auf Kosten und Risiko des Subunternehmers ohne Zustimmung des Gerichts ausgeführt wurden. Dem Subunternehmer werden die um 10% erhöhten Ersatzausführungskosten in Rechnung gestellt.
- 8.5. MAZEL ist berechtigt, Subunternehmerarbeiten oder Teilen davon auszusetzen. Subunternehmer haben keinen Anspruch auf Ansprüche gegen MAZEL, mit Ausnahme von Ansprüchen auf Zahlung der Vergütung für abgeschlossene Subunternehmerarbeiten. Sofern sich die Aussetzung der Subunternehmerarbeiten nicht aus Gründen ergibt, die dem Subunternehmer zuzurechnen sind, vereinbaren die Vertragsparteien einen neuen Termin für ihre Fertigstellung.

9. ENDABNAHME UND TEILABNAHMEN

- 9.1. Der Subunternehmer ist verpflichtet, die Annahme einzelner Phasen von Arbeiten, einschließlich der Arbeiten, die abzudecken sind, zu melden - unter dem Druck, nicht von MAZEL abgenommen zu werden. Wenn Sie die Leistung der abgedeckten Arbeiten nicht melden, kann MAZEL außerdem die Entdeckung dieser Arbeiten anfordern und sie dann auf Kosten des Subunternehmers in ihren ordnungsgemäßen Zustand zurückversetzen
- 9.2. MAZEL wird mit der Abnahme der einzelnen Phasen der Arbeiten innerhalb von spätestens 7 Tagen nach Eingang der schriftlichen Mitteilung des Subunternehmers über die Bereitschaft zur Abnahme fortfahren.
- 9.3. Nach Abschluss jeder Phase der Subunternehmerarbeiten muss der Subunternehmer Zertifikate, Konformitätserklärungen, Bescheinigungen für eingebauten Materialien und Geräte, Teilabnahmeprotokolle, Prüf- und Regulierungsberichte und andere Dokumente zum Umfang der Vereinbarung vorlegen, die erforderlich sind, um eine Genehmigung zur Verwendung oder zur Abnahme durch autorisierte Stellen zu erhalten.
- 9.4. Voraussetzung für die Abnahme ist die Vorlage der vollständigen Abnahmeunterlagen an MAZEL durch den Subunternehmer gemäß den in der Vereinbarung festgelegten Anforderungen.
- 9.5. MAZEL behält sich das Recht vor, jegliches Fachwissen einzusetzen, das zur Bestätigung der Übereinstimmung der entworfenen technischen Parameter von Materialien, Geräten und Räumen mit den realisierten technischen Parametern führt. Wenn die von MAZEL geforderten Annahmen nicht erfüllt werden, trägt der Subunternehmer die Kosten für die Prüfung.
- 9.6. Der Subunternehmer wird MAZEL rechtzeitig über die Bereitschaft zur Endabnahme der Subunternehmerarbeiten informieren. Zusammen mit der Benachrichtigung stellt der

- Subunternehmer MAZEL eine vollständige Inventur und eine As-Built -Dokumentation gemäß den in der Vereinbarung festgelegten Anforderungen zur Verfügung.
- 9.7. Die Aktivitäten zur Endabnahme beginnen innerhalb von höchstens 7 Tagen ab dem Datum, an dem MAZEL die Benachrichtigung über die Bereitschaft zur Endabnahme der Subunternehmerarbeiten erhält.
 - 9.8. Die Vertragsparteien erstellen und unterzeichnen einen Bericht über die Aktivitäten der Teilabnahme und der Endabnahme.
 - 9.9. Die Meldung zur Endabnahme der Subunternehmerarbeiten oder Teilen davon mit Mängeln oder Fehlern oder unvollständig in Bezug auf eine bestimmte Phase der Arbeiten oder ohne die erforderlichen Unterlagen gilt als Verstoß gegen die Frist für die Ausführung dieser Arbeiten.
 - 9.10. Im Falle der Meldung durch den Subunternehmer zur Abnahme von Arbeiten, die nicht abgeschlossen wurden oder nicht in Übereinstimmung mit der Vereinbarung ausgeführt wurden, insbesondere in Übereinstimmung mit der technischen und Projektdokumentation, den Grundsätzen der Baukunst, den Standards, den Angaben der Aufsicht des Investors, den geltenden Vorschriften oder der fehlenden erforderlichen Inventur und der As-Built-Dokumentation, MAZEL kann davon Abstand nehmen und dem Subunternehmer eine zusätzliche Frist zur Behebung von Mängeln oder Fehler gewähren, vorbehaltlich Absatz 9.11.
 - 9.11. Keine Beseitigung von Fehler oder Mängeln, die während der Teilabnahme oder Endabnahme bis zu dem in der Vereinbarung als Datum der Fertigstellung der Subunternehmerarbeiten an angegebenen Datum festgestellt wurden, bedeutet, dass der Subunternehmer die Fertigstellung der Subunternehmerarbeiten verzögert und diesbezüglich Strafen verhängt werden kann, unabhängig davon, ob die von MAZEL bezeichnete Frist für die Entfernung von Fehler und Mängel eingehalten wird .
 - 9.12. Der Subunternehmer verpflichtet sich, an der Teilabnahme, Endabnahme, Garantieüberprüfung und Abnahme nach der Garantie durch MAZEL oder den Auftraggeber nach vorheriger Mitteilung ihrer Termine durch MAZEL teilzunehmen.
 - 9.13. Der Subunternehmer ist verpflichtet, die abgeschlossenen Arbeiten bis zur Abnahme zu sichern.

10. VERGÜTUNG

- 10.1. Bei einer Vergütung gegen Aufmaß wird der im Vertragstext angegebene Preis für die Subunternehmerleistung geschätzt. Der endgültige Preis für Subunternehmerarbeiten wird als Produkt aus den im Anhang des Vertrags aufgeführten pauschalen Stückpreisen und der Menge der tatsächlich durchgeführten und von MAZEL genehmigten Subunternehmerarbeiten ermittelt.
- 10.2. Im Falle einer pauschalen Vergütung stellt der im Vertragstext vereinbarte Preis für Subunternehmerarbeiten die gesamte und feste Vergütung des Subunternehmers dar und unterliegt keinen Änderungen, Berechnungen und beinhaltet Zuschläge und Zuschüsse für den Subunternehmer, sofern dies nicht ausdrücklich im Vertrag vorgesehen ist.
- 10.3. Die in der Vereinbarung festgelegte Höhe des Vergütungssatzes unterliegt keiner Aufwertung.
- 10.4. Alle Kosten und Belastungen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertragsgegenstandes, die nicht im Vertrag aufgeführt sind, gehen zu Lasten des Subunternehmers, sofern in seinen Bestimmungen nichts anderes direkt festgelegt ist. Im Zweifelsfall wird davon ausgegangen, dass der Preis für die Subunternehmerarbeiten die Kosten für die ordnungsgemäße Ausführung des Vertragsgegenstandes vollständig abdeckt, einschließlich der termingerechten und vertragsgerechten Fertigstellung der Subunternehmerarbeiten, der Beseitigung von Mängeln und der Erfüllung durch den Subunternehmer aller anderen Verpflichtungen, die sich aus den Vertragsdokumenten ergeben. Insbesondere die vereinbarte Höhe / Vergütungssatz, Kosten für den Kauf von Material und Ausrüstung (mit Ausnahme der in der Vereinbarung angegebenen, von MAZEL gelieferten), die Versicherung während des Transports, die Arbeitskosten und die Verwendung eigener Werkzeuge und Geräte, die Vorlage der erforderlichen Dokumente (einschließlich Atteste, Zertifikate und Bescheinigungen), Vorbereitung ihrer Kopien, Durchführung von Tests, Analysen und Gutachten, Vorbereitung von Mustern sowie Erstellung der Inventur und As-Built-Dokumentation, wenn sich die Verpflichtung zu ihrer Übergabe aus der Vereinbarung ergibt.
- 10.5. Der Subunternehmer ist für die korrekte Ermittlung des Mehrwertsteuersatzes verantwortlich.

11. ABRECHUNGEN UND ZAHLUNGEN

- 11.1 Der Subunternehmer ist verpflichtet, eine Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer, d. H. gemäß geltendem Recht, insbesondere dem Mehrwertsteuergesetz, mit der Vertragsnummer und dem gemäß dem Vertrag fälligen richtigen Vergütungsbetrag korrekt auszustellen. Voraussetzung für die Ausstellung der Rechnung ist das von beiden Parteien unterzeichnete Abnahmeprotokoll. Rechnungen, denen der unterschriebene Abnahmebericht nicht beigelegt ist, werden von MAZEL nicht angenommen und bilden keine Grundlage für die Zahlung von MAZEL an den Subunternehmer.
- 11.2 Die Summe der Beträge aus Zwischenrechnungen, die nur ausgestellt werden dürfen, wenn dies ausdrücklich im Vertrag angegeben ist, darf den im Vertrag angegebenen Prozentsatz der Subunternehmerarbeiten nicht überschreiten, je nach dem Stand der von MAZEL bestätigten Arbeiten.
- 11.3 Der Subunternehmer darf keine zusätzlichen Zahlungsbestimmungen oder einseitigen Erklärungen in die Rechnung aufnehmen, die für MAZEL ungünstiger wären als diejenigen, die sich aus dem Vertrag oder den geltenden Bestimmungen ergeben.
- 11.4 Nur wenn MAZEL, das gemäß den Bestimmungen von Nummer 11 dieser AGB eine korrekt ausgestellte Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer erhält, führt dies zur Entstehung und Fälligkeit (im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs) der Zahlungsverpflichtung für MAZEL, vorbehaltlich des Absatzes unten.
- 11.5 Im Falle der Unstimmigkeit bei allen oder eines Teils der im Rahmen des Subunternehmervertrags ausgeführten Arbeiten kann die Zahlung für eine bestimmte Rechnung ganz oder teilweise (entsprechend dem Wert der inkompatiblen Arbeiten) zurückgehalten werden, bis die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden, was zu keinen Ansprüchen des Subunternehmers gegen MAZEL führt einschließlich etwaiger Zinsen für Verspätungen.
- 11.6 Die im Vertrag vereinbarte Vergütung erschöpft alle finanziellen Ansprüche des Subunternehmers und seiner Mitarbeiter sowie aller weiteren Subunternehmer für die Vertragserfüllung.
- 11.7 Im Falle einer solchen Anfrage muss der Subunternehmer MAZEL innerhalb von 14 Tagen die Ansässigkeitsbescheinigung aushändigen. Alle Konsequenzen des Versäumnisses des Subunternehmers, die oben genannte Bescheinigung zu liefern, werden dem Subunternehmer in Rechnung gestellt.
- 11.8 Die im Subunternehmervertrag festgelegte Vergütung umfasst auch die Vergütung für die Übertragung aller Eigentumsrechte, Lizenzen, Genehmigungen und Ermächtigungen an MAZEL durch den Subunternehmer.

12. SICHERUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN VERTRAGSERFÜLLUNG (gilt nicht für AUFTRÄGE)

- 12.1. MAZEL ist berechtigt, von der vom Subunternehmer geleisteten Sicherung seiner Ansprüche wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch den Subunternehmer und für die vom Subunternehmer gewährte Qualitätsgarantie und Bürgschaft zu befriedigen, insbesondere Ansprüche auf Zahlung vertraglicher Vertragsstrafen, Erstattung der Kosten für die Ersatzleistung von Subunternehmern, Ersatzlieferung von Material und Ausrüstung oder Ersatz von Mängelbeseitigung und Vergütung, die MAZEL direkt an weitere Subunternehmer gezahlt hat.
- 12.2. Wenn die Vertragsparteien eine Bank- oder Versicherungsgarantie als Sicherung vereinbart haben, sollte eine solche Garantie bedingungslos, unwiderruflich und auf erste Forderung zahlbar sein.
- 12.3. Bank- oder Versicherungsgarantien, die die Sicherheit für die Vertragserfüllung darstellen, sollten den dem Vertrag beigelegten Mustern entsprechen. Darüber hinaus müssen Inhalte und die Einrichtungen, die das ausstellen, jedes Mal von MAZEL genehmigt werden.
- 12.4. Sicherungen in Teilen, die in Prozent und innerhalb der in der Vereinbarung festgelegten Fristen angegeben sind, werden auf seine schriftliche Anfrage an den Subunternehmer zurückgesandt, jedoch nicht früher als nachdem der Auftraggeber den entsprechenden Teil der Sicherung für MAZEL freigegeben hat.
- 12.5. Wenn die Parteien eine Sicherheitsgarantie hinterlegt haben, d. h. die Einhaltung eines bestimmten Prozentsatzes jeder Rechnung des Subunternehmers durch MAZEL, wird der zweite Teil dieser

- Kaution nach vorheriger Endabnahme des Auftraggebers im Austausch gegen eine Bank- oder Versicherungsgarantie freigegeben.
- 12.6. Die Garantie für die Rückgabe des zweiten Teils der Sicherheitsgarantie sollte bedingungslos, unwiderruflich und auf ersten Antrag zahlbar sein. Dies entspricht dem Teil der im Austausch freigegebenen Garantiekautions und ist mindestens 35 (fünfunddreißig) Tage länger gültig als der Ablauf der letzten Qualitätsgarantie- und Bürgschaft für die Subunternehmerleistungen.
 - 12.7. Bank- oder Sicherheitssgarantien gemäß Punkt 12.2-12.3 und 12.5 oben ist der Subunternehmer verpflichtet, eine angemessene Verlängerung vorzunehmen, wenn diese vor Ablauf der verlängerten Fristen für die Ausführung von Subunternehmerarbeiten oder der Qualitätsgarantie und Bürgschaft für Mängel an Subunternehmerarbeiten abläuft. Der Subunternehmer ist verpflichtet, MAZEL spätestens innerhalb von [35 (fünfunddreißig)] Tagen vor Ablauf der bestehenden Garantie eine entsprechend verlängerte Bank- oder Versicherungsgarantie zu gewähren - andernfalls hat MAZEL Anspruch auf die bestehende Bank- oder Versicherungsgarantie.

13. ÄNDERUNGEN IM BEREICH DER SUBUNTERNEHMERARBEITEN

- 13.1. MAZEL hat das Recht, den Umfang der Subunternehmerarbeiten auszuschließen oder einzuschränken, ohne dass der Subunternehmer das Recht hat, diesbezüglich eine Entschädigung zu verlangen, mit Ausnahme der Vergütung für die ausgeführten Arbeiten. Wenn MAZEL es im Rahmen der Ausführung der Arbeiten für erforderlich hält, einen Teil der Arbeiten aufzugeben oder Ersatzarbeiten durchzuführen, wird die Vergütung des Subunternehmers durch einen schriftlichen Anhang zu diesem Vertrag um den Wertunterschied dieser Arbeiten in Bezug auf den Grundumfang korrigiert.
- 13.2. Auf Anforderung von MAZEL muss der Subunternehmer Änderungen an den Subunternehmerarbeiten vornehmen, bei denen der Subunternehmer möglicherweise andere Subunternehmerarbeiten anstelle der vorhandenen (Ersatzarbeiten) ausführt, einen Teil der Subunternehmerarbeiten auslässt (ausgeschlossene Arbeiten) oder zusätzliche (zusätzliche Arbeiten) ausführt.
- 13.3. Änderungen im Umfang von Subunternehmerarbeiten bedürfen einen schriftlichen Auftrag oder die Unterzeichnung eines Abspracheprotokolls durch eine Person, die befugt ist, im Namen von MAZEL finanzielle Verpflichtungen einzugehen, und anschließend einen Anhang zum Vertrag für deren Gültigkeit.
- 13.4. Bei Änderungen gemäß Punkt 13.2, wird der Preis für Subunternehmerarbeiten entsprechend der in der Vereinbarung festgelegten Bewertungsgrundlage angepasst, vorbehaltlich Punkt 13.5 unten.
- 13.5. Als zusätzliche Arbeiten, die Anspruch auf zusätzliche Vergütung haben, gelten nicht Arbeiten und Änderungen in Bezug auf die in der technischen Dokumentation und der Projektdokumentation angenommenen Lösungen, deren Ausführung der Subunternehmer mit angemessener Sorgfalt hätte vorhersehen können und sollen, insbesondere auf der Grundlage der von MAZEL erhaltenen Unterlagen und anderer Bedingungen, welche er vor Abschluss des Vertrages zur Kenntnis genommen hat.

14. HAFTUNG FÜR MÄNGEL

- 14.1. Der Subunternehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwaige Mängel und Fehler an den Subunternehmerarbeiten, die während der Arbeiten, nach deren Fertigstellung sowie während der Garantiezeit festgestellt wurden, rechtzeitig zu beseitigen.
- 14.2. Stellt MAZEL fest, dass die ausgeführten Subunternehmerarbeiten nicht den im Vertrag festgelegten Anforderungen entsprechen oder sich aus technischen Vorschriften, Normen und anderen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ergeben, ist er berechtigt, diese abzulehnen und nach eigener Wahl zu verlangen, die fehlerhaften Elemente der Subunternehmerarbeiten durch neue fehlerfreie zu ersetzen oder wiederholte Ausführung oder Beseitigung von Mängeln innerhalb der vorgeschriebenen Frist. Wenn der Subunternehmer einer solchen Aufforderung nicht nachkommt, ist der Auftragnehmer berechtigt, einen Ersatz auf Kosten und Risiko des Subunternehmers durchzuführen. In diesem Fall werden dem Subunternehmer die Kosten von MAZEL in Rechnung

- gestellt vergrößert um 10 %.
- 14.3. Im Falle von Mängeln, die nicht beseitigt werden können, kann MAZEL eine Kürzung der Vergütung für den Vertragsgegenstand entsprechend dem verlorenen Nutzungswert und technischen Wert verlangen, wenn der Mangel nicht verhindert, dass das Objekt für den beabsichtigten Zweck verwendet wird.
 - 14.4. Der Subunternehmer gewährt eine Qualitätsgarantie für Subunternehmerarbeiten, einschließlich der verwendeten Materialien und installierten Geräte, für den im Vertrag angegebenen Zeitraum. Der Subunternehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Garantie alle Mängel oder Fehler zu beseitigen, die MAZEL vor Ablauf der Garantiezeit gemeldet hat. (gilt nicht für Aufträge)
 - 14.5. Die Gewährleistungsfrist für die ausgeführten Subunternehmerarbeiten, verwendete Materialien und installierte Geräte wird ab dem Datum der problemlosen Endabnahme des Vertragsgegenstandes durch den Bauherren vom Auftraggeber oder einer anderen Einrichtung gemäß der von MAZEL geschlossenen Vereinbarung gezahlt. (gilt nicht für Aufträge)
 - 14.6. Werden während des Zeitraums der Qualitätsgarantie Mängel festgestellt, hat MAZEL den Subunternehmer schriftlich per E-Mail oder Fax zu benachrichtigen. (gilt nicht für Aufträge)
 - 14.7. Der Subunternehmer wird seinen Verpflichtungen aus der Qualitätsgarantie innerhalb der von MAZEL festgelegten Frist nachkommen. Die Frist zur Beseitigung des Mangels darf nicht länger als 7 (sieben) Tage ab dem Datum der Benachrichtigung des Subunternehmers über dessen Auftreten sein, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. Wenn jedoch der Vertrag, der MAZEL mit dem Bauherren/ Auftraggeber / Generalunternehmer verbindet, zu einer kürzeren Frist für die Beseitigung von Mängeln oder den Start ihrer Beseitigung führt, gilt die kürzere Frist, sofern MAZEL den Subunternehmer bei Vertragsabschluss über ihr Auftreten informiert hat. (gilt nicht für Aufträge)
 - 14.8. In Bezug auf Mängel, die den Betrieb der Anlage verhindern oder erheblich behindern oder die Sicherheit bedrohen, verpflichtet sich der Subunternehmer, innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Stunden nach Benachrichtigung Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und das fehlerhafte Element zu sichern. (gilt nicht für Aufträge)
 - 14.9. Wenn der Subunternehmer die Mängel nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist beseitigt oder nicht ordnungsgemäß beseitigt, ist MAZEL nach seiner Wahl berechtigt (gilt nicht für Aufträge):
 - 14.9.1. zur selbstständigen Beseitigung eines Mangels oder zur Beschäftigung Dritter zu diesem Zweck auf Kosten und Gefahr des Subunternehmers (Ersatzleistung) ohne Zustimmung des Gerichts. In diesem Fall werden dem Subunternehmer die um 10% erhöhten Kosten von MAZEL für die Beseitigung des Mangels in Rechnung gestellt, was die Berechnung der Vertragsstrafen gemäß der Vereinbarung nicht ausschließt. Die oben genannten Beträge können den gewährten Sicherung entnommen oder von den fälligen Rechnungen des Subunternehmers abgezogen werden.
 - 14.9.2. zu einer angemessenen Reduzierung der Vergütung, d. h. um die Differenz zwischen dem Wert des richtigen und des mangelhaften Vertragsgegenstandes, jedoch nicht weniger als um die Kosten für die Beseitigung des Mangels, basierend auf der Berechnung, die dem Subunternehmer zur Verfügung gestellt wurde. Diese Beträge können den gewährten Sicherungen entnommen werden.
 - 14.10. Die Beseitigung des Mangels sollte darin bestehen, fehlerhafte Arbeiten zu reparieren oder erneut durchzuführen, die Mängel zu ergänzen oder die fehlerhaften Materialien und Geräte durch fehlerfreie zu ersetzen, soweit dies für die ordnungsgemäße und beabsichtigte Verwendung der Anlage erforderlich ist.
 - 14.11. Nachdem der Fehler behoben wurde, wird die Garantiezeit für Komponenten, die repariert, hinzugefügt oder ausgetauscht werden müssen, erneut gezahlt. (gilt nicht für Aufträge)
 - 14.12. Die Erklärung des Subunternehmers, eine im Vertrag enthaltene Qualitätsgarantie zu gewähren, gilt als gleichbedeutend mit der Ausstellung eines Garantiedokuments. Wenn der Subunternehmer ein separates Garantiedokument zur Verfügung stellt, dürfen die darin angegebenen Bedingungen und Rechte für MAZEL nicht widersprüchlich oder ungünstiger sein als diejenigen, die sich aus den Bestimmungen des Vertrags und den einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergeben. (gilt nicht für Aufträge)

- 14.13. Innerhalb von 30 Tagen vor Ablauf der Garantiezeit beginnt MAZEL mit Inspektions- und Garantieabnahmeaktivitäten, um den Status der durchgeführten Arbeiten zu bestimmen und Mängel während der Garantiezeit zu beseitigen. Falls der Subunternehmer nicht innerhalb der von MAZEL angegebenen Frist erscheint, führt er eine einseitige Überprüfung durch und sendet den Inhalt an den Subunternehmer. (gilt nicht für Aufträge)
- 14.14. Unabhängig von den Garantierechten hat MAZEL Gewährleistungsrechte. Bestimmungen aus dem Punkt 14.5 oben gelten entsprechend für die Gewährleistungsfrist. Die Wahl der Ansprüche liegt bei MAZEL.
- 14.15. Der Auftragnehmer hat das Recht, die Rechte aus der Qualitätsgarantie und -Gewährleistungsgarantie ohne Zustimmung des Subunternehmers auf ein anderes Unternehmen zu übertragen.
- 14.16. Unabhängig von den Rechten aus der Garantie und Gewährleistung kann MAZEL den Subunternehmer auffordern, den Schaden aufgrund des Mangels zu beheben, es sei denn, der Schaden ist eine Folge von Umständen, für die der Subunternehmer nicht haftet.

15. VERSICHERUNGSHAFTUNG UND VERSICHERUNGEN

- 15.1. Der Subunternehmer ist allein verantwortlich für Schäden an Personen oder Sachen, die MAZEL oder Dritten, einschließlich des Arbeitgebers und des Investors, entstehen und die sich aus oder im Zusammenhang mit der Ausführung von Subunternehmerarbeiten durch den Subunternehmer und der Beseitigung von Mängeln durch das Verschulden des Subunternehmers ergeben.
- 15.2. Im Schadensfall ist der Subunternehmer verpflichtet, MAZEL unverzüglich zu informieren und alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Schadenserweiterung zu verhindern, und diese dann auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu reparieren, es sei denn, MAZEL erhält vom Auftraggeber oder Versicherer die vollständige Erstattung dieser Kosten.
- 15.3. Der Subunternehmer ist voll verantwortlich für die Folgen der Nichterfüllung oder fehlerhaften Vertragserfüllung. Der Subunternehmer ist insbesondere verpflichtet, MAZEL von der Haftung gegenüber dem Auftraggeber, dem Bauherren oder Dritten aus Gründen, die dem Subunternehmer obliegen, freizustellen oder die von MAZEL zur Deckung der Ansprüche dieser Unternehmen ausgegebenen Beträge und der dadurch verloren gegangenen Leistungen von MAZEL zu erstatten.
- 15.4. Wird festgestellt, dass während der Erfüllung des Vertragsgegenstandes das Verschulden des Subunternehmers auf Schäden an bereits abgeschlossenen Arbeiten zurückzuführen ist, führt der Subunternehmer die Reparatur auf eigene Kosten durch oder wird er mit derer Kosten belastet.
- 15.5. Der Subunternehmer muss über eine Haftpflichtversicherung (Delikthaftung und Vertragshaftung) verfügen, deren Wert mindestens dem Bruttowert der für MAZEL abgeschlossenen Verträge entspricht. (gilt nicht für Aufträge)

16. VERTRAGSSTRAFEN

- 16.1. Der Subunternehmer zahlt MAZEL die nachstehend aufgeführten Vertragsstrafen, es sei denn, ihr Wert wird im Subunternehmervertrag gesondert festgelegt:
 - 16.1.1 als Folge der Überschreitung der Frist für die Ausführung der Arbeiten (oder eines Teils davon): in Höhe von 0,1% der im Vertrag festgelegten Nettovergütung für jeden Verspätungstag,
 - 16.1.2 Infolge einer Verzögerung bei der Beseitigung von Mängeln, Fehlern oder Unstimmigkeiten gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder während der Garantie- und Gewährleistungsfrist: in Höhe von 0,1% der im Vertrag festgelegten Nettovergütung für jeden Tag der Verzögerung, berechnet ab dem von den Parteien vereinbarten oder von MAZEL festgelegten Datum ihrer Entfernung,
 - 16.1.3 Infolge der Verletzung des in Abschnitt 7.8 AGB angegebenen Verbots in Höhe von 10.000 PLN für jede Person
 - 16.1.4 Verstoß gegen das Rauchverbot gemäß Punkt 5.5 der AGB: in Höhe von 200,00 PLN für eine Verletzung,
 - 16.1.5 Verstoß gegen das in Punkt 5.4 der AGB festgelegte Verbot, d. h. Feststellung (oder Verdacht) der Ausführung von Arbeiten oder Verbleib auf der Baustelle eines Mitarbeiters des Subunternehmers oder

- Person, für die er verantwortlich ist, unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen: in Höhe von: 500,00 PLN für jede Verletzung,
- 16.1.6 Verstoß gegen das Verbot gemäß Punkt 5.6 der AGB in Höhe von 100,00 PLN für eine Verletzung,
 - 16.1.7 Nichteinhaltung der Umweltschutzanforderungen: in Höhe von: 2000,00 PLN für jede Verletzung,
 - 16.1.8 Rücktritt des Subunternehmers oder MAZEL vom Vertrag aus Gründen, für die der Subunternehmer verantwortlich ist: in Höhe von 10% der im Vertrag festgelegten Nettovergütung.
 - 16.1.9 Nichteinhaltung der in Punkt 7.10 des AGB festgelegten Verpflichtungen in Höhe von 10.000 PLN. für einen Fall.
- 16.2 Die Beträge, die aus den Belastungsnoten resultieren, die die Vertragsstrafen betreffen, werden von der Vergütung des Subunternehmers abgezogen.
 - 16.3 Alle Vertragsstrafen und Schäden für MAZEL, die nicht mit der angemessenen Vergütung des Subunternehmers abgezogen werden können, sind vom Subunternehmer innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der schriftlichen Anforderung von MAZEL an den Subunternehmer auf das MAZEL-Bankkonto zu zahlen.
 - 16.4 Die Berechnung der Vertragsstrafen schließt nicht aus, dass MAZEL andere im Vertrag vorgesehene Mittel verwendet, insbesondere den Rücktritt vom Vertrag, die Ersatzleistung usw. Es ist zulässig, Vertragsstrafen zu kumulieren, wenn ein Ereignis mehr Verstöße gegen den Vertrag zur Folge hat, die das Recht von MAZEL zur Erhebung einer Vertragsstrafe zur Folge haben.
 - 16.5 MAZEL hat das Recht, eine zusätzliche Entschädigung zu verlangen, die die Höhe der Vertragsstrafe nach den allgemeinen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs übersteigt.

17. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

- 17.1. Der Subunternehmer hat das Recht, aus Gründen, die MAZEL zuzurechnen sind, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Zahlungsfrist von MAZEL ungerechtfertigt um mehr als 90 Tage überschritten wird und die für MAZEL festgelegte zusätzliche Frist für die Zahlung von mindestens 30 Tagen unwirksam abläuft.
- 17.2. MAZEL hat das Recht, jederzeit und mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Hauptvertrag in irgendeiner Weise gekündigt wird, abläuft oder für ungültig erklärt wird.
- 17.3. MAZEL hat das Recht, aus Gründen, die dem Subunternehmer zuzurechnen sind, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der Subunternehmer die Bestimmungen des Vertrags grob verletzt, insbesondere:
 - 17.3.1. unbegründete Verzögerung beim Beginn der Subunternehmerarbeiten, Einstellung der Leistung oder Verzögerung bei der Ausführung (in Bezug auf Zwischendaten oder Fertigstellungstermin) für einen Zeitraum von mehr als 7 Tagen;
 - 17.3.2. unsachgemäße Ausführung von Subunternehmerarbeiten oder deren Ausführung in einer Weise, die nicht mit den Bestimmungen des Gesetzes, der Baukunst oder den Anweisungen von MAZEL übereinstimmt, wenn der Subunternehmer trotz des Aufrufs von MAZEL die Abweichungen nicht innerhalb von 14 Tagen beseitigt;
 - 17.3.3. ungerechtfertigtes Versäumnis des Subunternehmers, an weitere Subunternehmer zu zahlen, wenn der Subunternehmer trotz der Aufforderung von MAZEL die Abweichung nicht innerhalb von 14 Tagen behebt;
 - 17.3.4. grobe Verletzung von Arbeitsschutz- und Brandschutznormen oder -vorschriften, wenn der Subunternehmer die Abweichungen trotz Aufforderung durch MAZEL nicht innerhalb von 7 Tagen beseitigt,
 - 17.3.5. Verstoß des Subunternehmers gegen die Bestimmungen von Punkt 19.2 AGB in Bezug auf Geheimhaltung und Punkt 19.4 in Bezug auf das Verbot,
 - 17.3.6. dass MAZEL verlässliche Informationen über die Insolvenz des Subunternehmers erhält, insbesondere die Einreichung eines Insolvenzantrags gegen ihn, einen Antrag auf Einleitung eines Rückforderungsverfahrens sowie den Fall, dass die Liquidation des Subunternehmers eröffnet wird und der Auftragnehmer nicht über die geplante Umwandlung oder Übernahme des Subunternehmers informiert wird, gemäß Punkt. 18.3 AGB.

- 17.4. MAZEL hat das Recht, nur korrekt ausgefüllte Teile der Subunternehmerarbeiten anzunehmen und im restlichen Umfang vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall kann MAZEL unter anderem Schadensersatz verlangen indem dem Subunternehmer Kosten und Aufwendungen in Rechnung gestellt werden, die mit der eigenen Ausführung des restlichen Teils der Subunternehmerarbeiten verbunden sind, oder indem er deren Ausführung und Fertigstellung einem anderen Auftragnehmer anvertraut.
- 17.5. Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag haben die Subunternehmer keinen Anspruch auf andere Ansprüche gegen MAZEL als einen Anspruch auf Zahlung der Vergütung für Subunternehmerarbeiten, die bis zum Datum der Übermittlung der Rücktrittserklärung an die andere Partei ausgeführt wurden.
- 17.6. Dennoch in der Situation bestimmt im Punkt 17.1 und 17.2 oben, der Auftragnehmer erstattet dem Subunternehmer auch die Kosten für Materialien und Ausrüstung, deren Kauf oder Bestellung für die Ausführung des Vertragsgegenstandes gemäß dem Zeitplan erforderlich war, und der Subunternehmer darf sie nicht auf einer anderen Baustelle verwenden, sofern die entstandenen Kosten ordnungsgemäß dokumentiert sind und alle Rechte an diesen Materialien und Ausrüstung auf MAZEL übertragen werden.
- 17.7. Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag hat der Subunternehmer die Subunternehmerarbeiten unverzüglich auszusetzen und zu sichern. Anschließend erstellen die Vertragsparteien eine Bestandsaufnahme der Subunternehmerarbeiten, auf deren Grundlage MAZEL zur Abnahme der Subunternehmerarbeiten bis zum Moment des Rücktrittes beiträgt und deren Abrechnung zu den im Vertrag festgelegten Bedingungen vornimmt.
- 17.8. Trotz des Rücktritts aus dem Vertrag bleiben die Bestimmungen bezüglich der Qualitätsgarantie und Bürgschaft in Bezug auf die abgenommenen Subunternehmerarbeiten, gewährten Sicherheiten, die Haftung des Subunternehmers und das Recht von MAZEL, Vertragsstrafen zu erheben, in Kraft.

18. URHEBERRECHTE

- 18.1. Der Subunternehmer verpflichtet sich, alle Urheberrechte ohne zeitliche und territoriale Begrenzungen, in allen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Nutzungsbereichen an MAZEL zu übertragen.
- 18.2. Der Subunternehmer ermächtigt MAZEL außerdem, zur Verfügung und Nutzung von den Stücken (Projekt), die das Werk bilden, in dem in Absatz 18.1 oben angegebenen Umfang. Die genannte Genehmigung kann ohne gesonderte Zustimmung an Dritte weitergegeben werden.
- 18.3. Die Übertragung der Urheberrechte zum Werk erfolgt mit der Übergabe des Werkes an MAZEL.

19. MITTEILUNGEN UND KONTAKTE

- 19.1. Alle im Zusammenhang mit dem Vertrag vorgenommenen Mitteilungen, Zustimmungen, Akzeptanz, Genehmigungen usw. sollten unter Androhung der Nichtigkeit schriftlich erfolgen und der anderen Vertragspartei persönlich, per Kurier oder per Einschreiben an die im Vertrag angegebenen Adressen der Vertragsparteien oder an die Hände einer befugten Person, außer ausdrücklich andere im Vertrag festgelegte Lieferformen, übermittelt werden.
- 19.2. Im Falle einer Änderung der Adresse, der Telefon- und Faxnummer, einer Umwandlung, einer Übernahme durch ein anderes Unternehmen oder einer Insolvenzerklärung hat der Subunternehmer MAZEL dies jedoch nicht spätestens als innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach der Änderung mitzuteilen. Wenn keine Benachrichtigung erfolgt, werden alle versendeten und nicht zugestellten Briefe als dem Subunternehmer bekannt behandelt. Bei Rücksendung eines Einschreibens ist das Datum der Zustellung das Datum der zweiten Mitteilung.
- 19.3. Wenn der Subunternehmer eine Entscheidung über eine solche Umwandlung, Fusion oder Übernahme trifft, die zu einer subjektiven Änderung des Vertrags führt, ist der Subunternehmer verpflichtet, der anderen Partei innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach dieser Entscheidung Informationen zu diesem Thema zur Verfügung zu stellen und die Kontinuität des Vertrags sicherzustellen und Aufrechterhaltung der Bedingungen für seine Leistung durch den Nachfolger, die die Bestimmungen von Punkt 20.1 unten nicht beeinträchtigen.

20. GEHEIMHALTUNG

- 20.1. Ein Subunternehmer darf die Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MAZEL, einschließlich der Übertragung seiner Ansprüche an Dritte, nicht übertragen oder belasten, andernfalls sind sie nichtig.
- 20.2. Der Subunternehmer verpflichtet sich, im Zusammenhang mit dem Vertrag erhaltene vertrauliche Dokumente und Informationen in Bezug auf MAZEL oder Subunternehmerarbeiten geheim zu behandeln und diese ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MAZEL nicht an Dritte weiterzugeben oder sie für andere Zwecke als die Vertragserfüllung sowohl während seiner Ausführung als auch nach deren Fertigstellung zu verwenden.
- 20.3. Im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehenden Bestimmungen kann MAZEL vom Subunternehmer eine Entschädigung nach allgemeinem Zivilrecht verlangen.

21. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 21.1. Sollte eine der Bestimmungen des Vertrags ungültig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle ungültiger Bestimmungen wird MAZEL unverzüglich solche Bestimmungen einführen, die der Wille der Vertragsparteien zum größten Teil entsprechen.
- 21.2. MAZEL hat das Recht, Änderungen an den AGB vorzunehmen.
- 21.3. Die AGB sind nach Unterzeichnung, Annahme oder Bestätigung des Subunternehmervertrags durch den Subunternehmer verbindlich.
- 21.4. Der Subunternehmer ist nicht berechtigt, die Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MAZEL ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, andernfalls sind sie nichtig.
- 21.5. In Übereinstimmung mit Art. 13 Abschnitt 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über den Schutz von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von Personaldaten und über den freien Datenverkehr sowie die Aufhebung der Richtlinie 95/46 / EG (Allgemeine Verordnung über Datenschutz) UE L 119 vom 04.05.2016, S. 1), weiter „RODO“, informiere ich, dass:
 - 21.5.1 MAZEL kann Personaldaten, die ihm zur Verarbeitung durch den Subunternehmer anvertraut wurden, verarbeiten, um den Vertrag zu erfüllen, und soweit dies erforderlich ist, einschließlich insbesondere der Personaldaten der Subunternehmermitarbeiter.
 - 21.5.2 Der Administrator der im Rahmen des Vertrags mit dem Subunternehmer erhaltenen Personaldaten ist MAZEL
 - 21.5.3 Sie können den Administrator über die Adresse ado@mazel.pl oder an die MAZEL-Postanschrift kontaktieren.
 - 21.5.4 Personaldaten werden auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO zum Zwecke der Vertragserfüllung bearbeitet.
 - 21.5.5 Der Empfänger von Personaldaten im Rahmen der Vertragserfüllung kann der Generalunternehmer / Besteller sein.
 - 21.5.6 In Bezug auf Personaldaten werden Entscheidungen nicht automatisiert getroffen gemäß dem Artikel 22 DSGVO;
- 21.6. Das zuständige Recht ist das Recht der Republik Polen.
- 21.7. Alle Streitigkeiten aus dem Vertrag unterliegen der Zuständigkeit eines polnischen Amtsgerichts, das für den Sitz von MAZEL örtlich zuständig ist.